

§ 5 FSSt-DV

FSSt-DV - Feuerschutzsteuergesetz-DV

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 5. Abrundung.

Steuerbeträge bis zu 5 Groschen sind zu vernachlässigen, Beträge von mehr als 5 Groschen sind auf 10 Groschen aufzurunden.

In Kraft seit 01.04.1948 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at